

**ÖBB-WERBUNG GMBH
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für Promotion**

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) gelten zwischen der ÖBB-Werbung GmbH (im Folgenden kurz „ÖBB-Werbung“ genannt) und ihren Kunden (im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt) für die Nutzung von Flächen am Bahnhof zur Durchführung von Promotion. Klarstellend wird festgehalten, dass Promotion bzw. bestimmte Arten von Promotion (ohne oder mit Einrichtungen) nicht auf allen Flächen am Bahnhof zulässig sind und die konkret nutzbare Fläche zwischen ÖBB-Werbung und ihren Kunden im Zuge der Vertragsvereinbarung festgelegt wird. Keinesfalls zulässig ist Promotion unmittelbar vor Rolltreppenauf- und -abgängen, auf Bahnsteigen, in Aufzügen und innerhalb von 2 Metern Abstand von Fluchtwegen und Blindenleitsystemen.

2. Auftragserteilung, Stornierung

- 2.1. Flächen für Promotion sind durch den Auftraggeber unter Angabe der Art der geplanten Promotion schriftlich bei der ÖBB-Werbung anzufragen. Ausgenommen sind Verkaufsförderungsmaßnahmen durch Eisenbahnverkehrsunternehmen im Rahmen der Schienennetznutzungsbedingungen. ÖBB-Werbung übermittelt in der Folge ein unverbindliches schriftliches Angebot bzw. eine Produktinformation vorbehaltlich der Zustimmung des Eigentümers der Promotionsfläche. Im Falle einer mündlichen oder schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers und des Vorliegens der Zustimmung des Eigentümers der Promotionsfläche, übermittelt ÖBB-Werbung in der Folge ein verbindliches Angebot an den Auftraggeber. Ein Auftrag gilt als erteilt, sobald der ÖBB-Werbung das vom Auftraggeber gegengezeichnete schriftliche Angebot (Auftrag) der ÖBB-Werbung (z.B. per E-Mail) zukommt. Mündliche sowie zusätzliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich von der ÖBB-Werbung bestätigt werden, haben keine Gültigkeit.
- 2.2. Aufträge können bis spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn ohne Stornogebühr storniert werden. Bei Vertragsrücktritt innerhalb von zwei Wochen bis zu einer Woche wird eine Stornogebühr in der Höhe von 50 % des im Auftrag angeführten Entgelts in Rechnung gestellt. Bei Vertragsrücktritt innerhalb von einer Woche wird eine Stornogebühr in der Höhe von 80 % des im Auftrag angeführten Entgelts in Rechnung gestellt.
- 2.3. Trotz Stornierung allenfalls anfallende Kosten und Gebühren sind vom Auftraggeber zu tragen, der diesbezüglich die ÖBB-Werbung schad- und klaglos hält.

3. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 3.1. Der Vertrag wird auf bestimmte Laufzeit abgeschlossen.
- 3.2. Die ÖBB-Werbung ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere der Verzug des Auftraggebers mit Zahlungspflichten aus dem Vertrag trotz Mahnung durch die ÖBB-Werbung, jeder schwere Verstoß gegen vertragliche Pflichten, insbesondere gegen Punkt 6. (Unzulässige Werbeinhalte), 11.1. (Verbot der Weitergabe), die Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers aus diesem Grund. Die ÖBB-Werbung ist ferner berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn die Promotionsflächen in wesentlichen Teilen um- bzw. neu gebaut oder renoviert wird, oder vom Eigentümer der Promotionsfläche selbst benötigt wird (Eigenbedarf), oder wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Auftraggeber derart ändern, dass zu mehr als 50 % direkt oder indirekt andere Personen bzw. Gesellschaften als bei Abschluss des Vertrags beteiligt sind.
- 3.3. Sofern die Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund vom Auftraggeber verursacht wurde, wird die noch auszuhaftende Vertragssumme bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit als pauschalierte Schadenersatzleistung (Pönale) für die der ÖBB-Werbung aus der vorzeitigen Beendigung erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile vereinbart und mit Auflösung des Vertrags sofort zur Zahlung fällig.

4. Folgen der Vertragsbeendigung

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass er sämtliche seiner für die Promotion erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten ordnungsgemäß und vollständig unverzüglich mit Ende der Promotion entfernt bzw. entsorgt. Der Zustand der Promotionsfläche zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns ist vom Auftraggeber wiederherzustellen.

5. Verantwortung für den Inhalt der Werbung

- 5.1. Der Auftraggeber ist alleine für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der Werbung im Zusammenhang mit Promotion (Aufsteller, Flyer, etc.) sowie die Beachtung behördlicher Vorschriften verantwortlich. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Inhalte der Werbung nicht gegen geltendes Recht, vertragliche Verpflichtungen des Auftraggebers oder gegen Punkt 6. dieser AGB (unzulässige Werbeinhalte) verstoßen.
- 5.2. Der Auftraggeber erklärt, über alle erforderlichen Rechte (z.B. Urheber-, Kennzeichenrechte) sowie über die allenfalls notwendigen Einwilligungen (z.B. Persönlichkeitsrecht) zur Verwendung, insbesondere betreffend die Vervielfältigung und die Verbreitung, zu verfügen.
- 5.3. Der Auftraggeber hält die ÖBB-Werbung sowie den Eigentümer der Promotionsflächen im Fall des Verstoßes gegen Punkt 5.1. oder 5.2. schad- und klaglos und übernimmt auch die Kosten einer allenfalls erforderlichen Rechtsvertretung der ÖBB-Werbung sowie des Eigentümers der Promotionsfläche.
- 5.4. Die ÖBB-Werbung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Promotion mit Werbeinhalten des Auftraggebers, die gegen geltendes Recht, vertragliche Verpflichtungen oder gegen Punkt 6. dieser AGB (unzulässige Werbeinhalte) verstoßen, umgehend zu untersagen. Die ÖBB-Werbung verpflichtet sich in einem derartigen Fall den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Macht die ÖBB-Werbung von diesem Recht Gebrauch, steht ihr dennoch der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt zu.

6. Unzulässige Werbeinhalte

- 6.1. Es darf keine Promotion mit Werbeinhalten durchgeführt werden, die den guten Sitten widerspricht (z.B. pornografische oder sexistische Werbung, Werbung für Suchtmittel), gegen das Jugendschutz- oder das Verbotsgesetz oder den Ethik-Kodex der Werbewirtschaft verstößt oder diskriminierende Werbung im Sinne einer Ungleichbehandlung des Menschen wegen bestimmter Merkmale, insbesondere im Hinblick auf das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, die ethnische Herkunft, die Rasse, Religion und Weltanschauung als Unterscheidungsmerkmal enthält. Religiöse Promotions

- bedürfen der Vorlage einer gültigen Rahmenvereinbarung zur Regelung und Gestattung der Missionstätigkeit der Religionsgesellschaft mit der ÖBB-Infrastruktur AG.
- 6.2. Ferner ist Promotion für politische Zwecke sowie zum Sammeln von Spenden oder Unterschriften, zur Mitgliederwerbung und zum Verkauf von Waren oder Dienstleistungen vor Ort unzulässig. Darüber hinaus darf Promotion nur soweit durchgeführt werden, als Reisende nicht in ihrem Fortkommen behindert oder aufgehalten werden. Insbesondere ist Promotion unmittelbar vor Rolltreppenauf- und -abgängen, auf Bahnsteigen, in Aufzügen und innerhalb von 2 Metern Abstand von Fluchtwegen und Blindenleitsystemen untersagt.
 - 6.3. Promotion, die geeignet ist, das Ansehen des Eigentümers der Promotionsfläche zu beeinträchtigen, ist ebenfalls unzulässig.
 - 6.4. Vor Start der Promotion sind etwaige Werbemittel (zB Flyer, Standaufbauten, etc.) an die ÖBB-Werbung zu übermitteln und von dieser hinsichtlich der Punkte 6.1. bis 6.3. zu prüfen und freizugeben.
 - 6.5. Im Fall des Verstoßes gegen Punkt 6.1. bis 6.3. ist die ÖBB-Werbung berechtigt, einen Auftrag abzulehnen bzw. von einem bereits angenommenen Auftrag zurückzutreten.
- 7. Genehmigungen, Weisungen**
- 7.1. Sämtliche Einrichtungen, die für die Promotion verwendet werden, müssen dem jeweils aktuellen Zertifikat für Brandschutz (Brandschutzklasse B1/Q1) entsprechen.
 - 7.2. Sämtliche Mitarbeiter des Auftraggebers bzw. dem Auftraggeber zugeordnete Personen, die Promotion durchführen, haben die Weisungen des Sicherheitspersonals am Bahnhof zu befolgen.
 - 7.3. Promotor:innen sind mit Kopien des Promotionsauftrages auszustatten und haben diese bei Kontrollen vor Ort vorzuweisen.
- 8. Zahlungsbedingungen**
- 8.1. Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das auf der Rechnung angeführte Konto der ÖBB-Werbung zu leisten. Die Rechnungslegung erfolgt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, unverzüglich nach Beginn des Verrechnungszeitraums. Der Rechnungsbetrag ist, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Es wird kein Skonto gewährt.
 - 8.2. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber alle durch die verspätete Zahlung verursachten Aufwendungen und Kosten zu ersetzen, die auch als pauschale Mahnspesen in Rechnung gestellt werden können. Die ÖBB-Werbung ist darüber hinaus berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe an den Auftraggeber zu verrechnen.
- 9. Gebühren, Kosten**
- 9.1. Eine gesetzlich vorgeschriebene Vergebühung des jeweiligen Vertrags geht zu Lasten des Auftraggebers. Die ÖBB-Werbung wird die Vergebühung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchführen und für die Entrichtung von Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß Sorge tragen. Die in Rechnung gestellte Gebühr ist in jedem Fall sofort nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
 - 9.2. Sollte die Vorschreibung des Finanzamtes nicht mit dem vom Auftraggeber überwiesenen Betrag übereinstimmen, erfolgt eine Nachverrechnung des Fehlbetrags bzw. die Rückzahlung des Überhangs, auch wenn die Gebühr zuvor von der ÖBB-Werbung anders berechnet wurde.
- 10. Gewährleistung, Schadenersatz**
- 10.1. Die ÖBB-Werbung leistet keine Gewähr, dass die Promotion während der jeweiligen Vertragslaufzeit durchgehend möglich ist. Die ÖBB-Werbung schließt jegliche Haftung für allfällige Schäden aufgrund vorübergehender Einschränkungen oder Störungen der Werbung, aus welchen Gründen auch immer, aus, es sei denn es trifft sie oder eine Gesellschaft des ÖBB-Konzerns bzw. deren Mitarbeiter Vorsatz oder grobes Verschulden, wobei der Beweis dem Auftraggeber obliegt. Der Auftraggeber verzichtet auf allfällige Ersatzansprüche, wenn die Promotion aus betrieblichen oder technischen Gründen des Eigentümers der Promotionsfläche eingeschränkt werden muss. Geringfügige Einschränkungen beeinträchtigen auch nicht das vereinbarte Entgelt.
 - 10.2. Die ÖBB-Werbung schließt ferner jegliche Haftung für Schäden inkl. Folgeschäden an den im Eigentum des Auftraggebers stehenden Einrichtungen aus, es sei denn es trifft sie oder eine Gesellschaft des ÖBB-Konzerns bzw. deren Mitarbeiter Vorsatz oder grobes Verschulden, wobei der Beweis jedenfalls dem Auftraggeber obliegt.
 - 10.3. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg, für von Dritten verursachten Schäden an den Einrichtungen, die für die Promotion verwendet werden, sowie für Schäden infolge höherer Gewalt (z.B. Pandemien, Evakuierungen, etc.) wird ausgeschlossen.
 - 10.4. Der Auftraggeber haftet alleine und vollumfänglich für allfällige Schäden am Bahnhof, der Promotionsfläche, von Bahnkunden, etc., die im Zusammenhang mit der Promotion (z.B. durch die vom Auftraggeber eingesetzten Einrichtungen bzw. das vom Auftraggeber eingesetzte Personal) entstehen.
 - 10.5. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat der Auftraggeber allfällige Mängelrügen oder Ersatzansprüche binnen 7 Tagen nach Beginn der Promotion bei sonstigem Ausschluss schriftlich geltend zu machen. Im Fall von berechtigten und zeitgerecht bekannt gegebenen Mängeln ist die ÖBB-Werbung berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder eine Alternative zu bieten. Es besteht jedenfalls keine Pflicht der ÖBB-Werbung zur Bereitstellung einer Alternative.
 - 10.6. Soweit die Haftung für Schäden oder Folgeschäden nicht bereits durch die vorangehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist, wird sie jedenfalls auf die Höhe des Gesamtwerbeentgelts maximal jedoch auf den Betrag von € 5.000,- beschränkt. Der Auftraggeber verzichtet auf darüberhinausgehende Ansprüche. In keinem Fall haftet die ÖBB-Werbung für leichte Fahrlässigkeit sowie entgangenen Gewinn.
- 11. Weitergabe, Untervermietung**
- 11.1. Jede gänzliche oder teilweise Weitergabe der gebuchten Promotionsfläche an Dritte ist nur mit voriger schriftlicher Zustimmung der ÖBB-Werbung gestattet.
 - 11.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der ÖBB-Werbung jede Änderung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten im Unternehmen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. In diesen Fällen kann die ÖBB-Werbung einen Neuabschluss des Vertrags verlangen.
 - 11.3. Die ÖBB-Werbung behält sich vor, für ihre Zustimmung zur gänzlichen oder teilweisen Weitergabe der gebuchten Promotionsfläche oder im Fall eines Neuabschlusses des Vertrags infolge von Änderungen gem. Punkt 11.2 ein gesondertes Entgelt zu verlangen.

12. Geheimhaltung, Datenschutz

- 12.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung aller Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zuge des jeweiligen Vertrags bekannt werden, dies auch nach Ablauf des jeweiligen Vertrags. Der Auftraggeber überbindet diese Pflicht auch auf seine Mitarbeiter und weist dies der ÖBB-Werbung auf Verlangen nach.
- 12.2. Sowohl der Auftraggeber als auch die ÖBB-Werbung sind im Sinne des Datenschutzrechts Verantwortliche für die jeweils von ihnen eigenverantwortlich durchgeführten Datenspeicherungen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass alle Daten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag wie insbesondere dessen Inhalt, Aktenzahl, Name/Firma, Titel, Adresse und Ansprechpartner bei der ÖBB-Werbung automationsunterstützt gespeichert werden und verpflichtet sich, von ihm genannte natürliche Personen (insb. Ansprechpartner) auch über die Datenweitergabe an die ÖBB-Werbung zu informieren. Die ÖBB-Werbung kann die im Zuge der Anbahnung und Durchführung von Geschäftsbeziehungen vom Auftraggeber bekanntgegebenen Mailadressen auch dazu verwenden, elektronische Kundenbefragungen insbesondere zu den Themen Kundenzufriedenheit und Produktportfolioentwicklung durchzuführen.
- 12.3. Der Auftraggeber hat bereits bei der Ermittlung seiner Mailadresse und auch danach jederzeit die Möglichkeit, dem Erhalt von Nachrichten zu den obengenannten Zwecken per E-Mail an: werbung@oebb.at zu widersprechen.

13. Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen

- 13.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit der ÖBB-Werbung (i) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 168b, 153, 153a, 304 bis 309 und 146 bis 148a StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG striktest einhalten; (ii) für die ÖBB-Werbung tätigen Personen keine verbotenen Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine verbotenen Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen; (iii) Dritte nicht zu in (i) und (ii) umschriebenen Handlungen bestimmen bzw. sonst zu deren Ausführung beitragen.
- 13.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, zu verstoßen.
- 13.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich schließlich, allfälligen von ihm beauftragten Dritten die in 16.1. und 16.2. umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit Dritten mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Dritte eine im Vorangehenden umschriebene Handlung begangen hat.

14. Sonstiges

- 14.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen nach Eintritt der Fälligkeit zurückzubehalten oder mit Forderungen gegen die ÖBB-Werbung aufzurechnen, es sei denn, die Forderung des Auftraggebers steht in einem direkten rechtlichen Zusammenhang mit seiner Zahlungsverbindlichkeit und ist gerichtlich festgestellt oder von der ÖBB-Werbung ausdrücklich schriftlich anerkannt worden.
- 14.2. Sämtliche Zustellungen an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse gelten solange als dem Auftraggeber zugegangen, bis eine neue Adresse schriftlich bekannt gegeben wird.
- 14.3. Über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie dem Schriftformgebot entsprechen. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformgebot selbst.
- 14.4. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind durch jene zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- 14.5. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht für den ersten Wiener Gemeindebezirk vereinbart.
- 14.6. Die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB ist auf der Website der ÖBB-Werbung verfügbar.